

**Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagessenversorgung
in kommunalen Kindertagesstätten
– Essengeldsatzung –
BV0121/2025**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 02.12.2025 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), berichtigt am 03.07.2024 (GVBl. I/24, Nr. [38]), geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), der §§ 90 Abs. 1, 97a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) sowie des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz– KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16] S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.06.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 12], S. 4), die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagessenversorgung in kommunalen Kindertagesstätten in der Stadt Hennigsdorf – Essengeldsatzung – beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

(1) Für die Inanspruchnahme der Mittagessenversorgung in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Hennigsdorf „Traumland“, „Nordstern“ „Schmetterling“, „Spatzennest“, „Biberburg“, „Die Weltentdecker“, im Hort „Pfiffikus“ sowie im Rahmen der Ferienbetreuung von Grundschulkindern in der Stadt Hennigsdorf leisten die Personensorgeberechtigten auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 KitaG einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (nachfolgend Essengeld genannt).

(2) Die Stadt Hennigsdorf beauftragt für die Durchführung der Mittagessenversorgung in jeder Einrichtung ein Unternehmen (nachfolgend Essenanbieter genannt). Die Zuschusspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung.

(3) Das Essengeld wird als taggenauer Zuschuss erhoben und direkt zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Essenanbieter abgerechnet. Sollte eine derartige direkte Abrechnung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, ist die Stadt Hennigsdorf berechtigt, den Zuschuss durch Bescheid gegenüber den Personensorgeberechtigten festzusetzen. Ein mittels Bescheid abgerechneter Zuschuss wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig.

(4) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Versorgung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Zuschuss zur Mittagessenversorgung von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt. Die notwendigen Leistungsnachweise sind von den Personensorgeberechtigten bei einer Direktabrechnung dem Essenanbieter, bei einer Festsetzung mittels Bescheides der Stadt Hennigsdorf zu übermitteln.

**§ 2
Zuschusspflichtige**

(1) Zuschusspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Mittagsverpflegung in Anspruch nimmt.

(2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen des Absatzes 1, haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 3 Berechnung des Essengeldes

- (1) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) werden für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule auf 1,86 EUR je Portion festgesetzt.
- (2) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) werden für Kinder im Grundschulalter auf 2,13 EUR je Portion festgesetzt.
- (3) Die Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

§ 4 Befreiung

Bei Abwesenheit des Kindes durch Urlaub, Krankheit oder ähnlichem können die Personensorgeberechtigten in Eigenverantwortung die Versorgungsleistung beim Essenanbieter abbestellen. Bei erfolgter Abbestellung wird kein Essengeld durch den Anbieter erhoben.

§ 5 Ferienbetreuung, Gastkinder

- (1) Für ein Hortkind, das grundsätzlich in einer Grundschule und darüber hinaus nur in den Ferien oder im Rahmen von Projekten an der Mittagsversorgung in einer Kita oder einem Hort teilnimmt, entrichten die Personensorgeberechtigten ein tägliches Essengeld je Verpflegungstag in Höhe der festgesetzten durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen nach § 3 Abs. 2 beim zuständigen Essenanbieter. Nimmt ein Grundschulkind eine Hortbetreuung nur in den Ferien in Anspruch, entrichten die Personensorgeberechtigten das tägliche Essengeld je Betreuungstag beim jeweiligen Essenanbieter. Der Vertragsabschluss erfolgt eigenständig durch die Personensorgeberechtigten.
- (2) Für ein Gastkind im Sinne der Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf in der jeweils gültigen Fassung, das die Mittagesversorgung in einer Kita oder einem Hort in Anspruch nimmt, ist das tägliche Essengeld nach § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 beim jeweiligen Essenanbieter zu entrichten. Der Vertragsabschluss erfolgt eigenständig durch die Personensorgeberechtigten

§ 6 Inkrafttreten, Auserkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege (Essengeldsatzung) vom 20.05.2019 außer Kraft.

Hennigsdorf, den 03.12.2025

gez. Th. Günther
Bürgermeister